

Der Kreistag des Landkreises Spree- Neiße erlässt auf der Grundlage von §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 38)) sowie auf der Grundlage von § 6a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg - KitaG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 Nr.8) nachfolgende

Satzung

des Kreiskitaelternbeirates

im Landkreis Spree- Neiße

§ 1 Aufgabe des Kreiskitaelternbeirates

- (1) Der Kreiskitaelternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern und Personensorgeberechtigten von Kindern, die im Territorium des Landkreises Spree-Neiße eine Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) besuchen.
- (2) Der Kreiskitaelternbeirat hat seinen Sitz beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree- Neiße mit Dienstsitz in Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Str. 1.
- (3) Der Kreiskitaelternbeirat ist in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seines Zuständigkeitsbereiches anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und damit im Zusammenhang stehende Fragen der Fachkräftesicherung sowie die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes nach § 12 Absatz 3 KitaG.
- (4) Der Kreiskitaelternbeirat ist nicht in Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören.
- (5) Die Stellungnahmen des Kreiskitaelternbeirates erfolgen gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.
- (6) Zu den Beratungen des Kreiskitaelternbeirates können auch Eltern bzw. Personensorgeberechtigte hinzugezogen werden, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung des Kreiskitaelternbeirates

- (1) Der Kreiskitaelternbeirat besteht aus elf Mitgliedern, die durch eine Wahlvertreterversammlung gewählt werden.

- (2) Die Elternversammlungen jeder Kindertagesstätte im Landkreis Spree-Neiße wählen zu Beginn eines Kita-Jahres, erstmals zu Beginn des Kita-Jahres 2019 für ihre Einrichtung eine Vertretung und eine Stellvertretung in die Wahlvertreterversammlung des Landkreises. Die gewählte Stellvertretung wird nur im Fall der Verhinderung der gewählten Vertretung zur Wahlvertreterversammlung entsandt.
- (3) Dabei werden aus jeder kreisangehörigen Stadt, amtsfreien Gemeinde und Amt (Kommunen) jeweils ein Mitglied und eine Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat gewählt.
- (4) Die Stellvertretung des jeweiligen Mitgliedes des Kreiskitaelternbeirates wird nur im Falle der Verhinderung des gewählten Mitgliedes tätig.
- (5) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Kreiskitaelternbeirates rückt die in der Wahlvertreterversammlung gewählte Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat als Mitglied nach.
- (6) Sollte für eine Kommune kein Mitglied gewählt werden, bleibt der Platz der jeweiligen Kommune im Kreiskitaelternbeirat vorerst unbesetzt.
- (7) Sofern sich die Anzahl der Kommunen im Landkreis Spree-Neiße verändert, ist die Anzahl der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates anzupassen, gegebenenfalls ist eine Nachwahl durchzuführen.
- (8) Sollten sich in einer Kommune, deren Sitz im Kreiskitaelternbeirat vorerst nicht besetzt werden konnte, während der Wahlperiode Kandidaten zur Wahl in den Kreiskitaelternbeirat bereit erklären, so wird in dieser Kommune eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode durchgeführt. Dasselbe gilt wenn sowohl das Mitglied als auch die Stellvertretung einer Kommune während der Wahlperiode des Kreiskitaelternbeirates aus dem Gremium ausscheiden.
- (9) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreiskitaelternbeirates, spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Kita-Jahres. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Kreiskitaelternbeirat geschäftsführend im Amt.
- (10) Die Mitgliedschaft im Kreiskitaelternbeirat endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens jedoch wenn das Kind des Mitgliedes die Einrichtung verlässt.

§ 3 Verfahren innerhalb des Kreiskitaelternbeirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Kreiskitaelternbeirates findet im unmittelbaren Anschluss an die Wahlvertreterversammlung statt.
- (2) Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitz und die Stellvertretung.

- (3) Der Kreiskitaelternbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann er bei Bedarf von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen werden.
- (4) Bei Abstimmungen im Kreiskitaelternbeirat hat jedes gewählte Mitglied eine Stimme. Ist das Mitglied verhindert, so übt die Stellvertretung das Stimmrecht aus.
- (5) Aus dem Kreiskitaelternbeirat wird ein Mitglied als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Spree- Neiße gewählt. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung gewählt werden.
- (6) Der Kreiskitaelternbeirat wählt ein Mitglied als Vertretung des Landkreises in den Landeskitaelternbeirat des Landes Brandenburg. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat gewählt werden.
- (7) Das weitere Verfahren innerhalb des Kreiskitaelternbeirates regelt die Geschäftsordnung des Gremiums, die vom Kreiskitaelternbeirat zu beschließen ist.
- (8) Die Mitglieder und im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Anerkennung dieser Tätigkeit und pauschalen Abdeckung der mit dieser Tätigkeit anfallenden Kosten wie zum Beispiel Porto, Telefonkosten u. a. wird für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreiskitaelternbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € (Sitzungsgeld) gewährt. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erfolgt die Wegstreckenentschädigung in Höhe des günstigsten Tarifes des ÖPNV. Darüber hinaus erfolgt keine weitere Vergütung, insbesondere wird kein Verdienstausschlag geleistet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.08.2019


Altekrüger
Landrat

